

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der  
Hundesteuer in der Gemeinde Westhausen  
vom 14. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 20. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Westhausen vom 14. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

**a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Angabe der Hunderasse betrifft nur die in § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Hunde.

**§ 2**

**§ 1 Buchstabe a) tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westhausen, den 21. Februar 2002

Witzany  
Bürgermeister